jugendrat
KREIS METTMANN

kreisjugendrat.me

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: Umwelt & Wirtschaft Bearbeiter/in: Mateo Sachs	Datum: 14.04.2022

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	26.04.2022	Beschluss

Klimaanalyse
Hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendrat bestätigt den Beschluss des Ältestenrats vom 06.03.2022 zur beigefügten Anregung an den Kreisausschuss zur Durchführung einer Klimaanalyse gemäß § 16 Abs.4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates.

Arbeitsgruppe: Umwelt & Wirtschaft Bearbeiter/in: Mateo Sachs	Datum: 14.04.2022

Klimaanalyse
Hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates

Gemäß § 16 Abs.4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates kann der Ältestenrat in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit Entscheidungen im Namen des Kreisjugendrates treffen.

Der Kreisjugendrat berät in seiner nächsten Sitzung über eine Bestätigung dieses Beschlusses des Ältestenrats.

Der Ältestenrat hat am 06.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreisjugendrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 24. März 2022 zu richten.

Dieser Beschluss wurde als Dringlichkeitsentscheidung im Ältestenrat getroffen, da diese Anregung möglichst zeitig in den entsprechenden Gremien zur Diskussion gestellt werden sollte. Die Terminierung dieser lag zwischen der eigentlich im Februar geplanten Sitzung des Kreisjugendrates und der am 26.04.2022 stattfindenden Sitzung.

Anlass der Vorlage:

Das Arbeitsgruppe für Umwelt & Wirtschaft beantragt, dass der Kreisjugendrat anregt, dass die Verwaltung des Kreises Mettmann eine kreisweite Stadtklimaanalyse durchführt.

Sachverhaltsdarstellung:

Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.
Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungskompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Anregung ist § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 24. März 2022 zu richten. Sollte die Anregung durch den Kreisausschuss angenommen werden,

wird eine entsprechende fachliche Beratung und anschließende Entscheidung im 2. Quartal 2022 folgen.

Finanzielle Auswirkung:
Keine.